

Stettiner Zeitung.

Norddeutscher Reichstag.

37. Sitzung am 8. Mai, von 11 1/4—4 1/2 Uhr.
Abg. Mende ist in der heutigen Sitzung erschienen.
Die Kommission zur Vorberathung des Wechselstempel-Gesetzes ist gewählt und hat sich konstituiert. Vorsitzender ist der Abg. v. Bodelschwingh, dessen Stellvertreter Abg. v. Benda, Schriftführer der Abg. Dr. Becker (Dortmund) und dessen Stellvertreter der Abg. Gylfeldt.

Tagesordnung: I. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtsbülfe.
Der Abschnitt 1 handelt von der Rechtsbülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Den Inhalt des Gesetzes haben wir bereits, soweit es allgemein interessiert, bei der ersten Berathung mitgetheilt. Es liegen zu dem Abschnitt 1 (§§. 1—19) mehrere Amendements vor, welche eine längere, völlig interesselose Debatte hervorrufen, die auch unter ziemlichlicher Unaufmerksamkeit des Hauses geführt wird. Die Amendements werden bei der Abstimmung zum größten Theile abgelehnt und die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes fast durchweg nach der Fassung der Präsidial-Vorlage angenommen.

Abchnitt 2 handelt von der Rechtsbülfe in Straf-sachen und Abschnitt 3 enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Abg. Kanngiesser beantragt die Ueberweisung dieser beiden Abschnitte an eine Kommission zur Vorberathung.

In der sich über diesen Antrag erhebenden kurzen Diskussion wird derselb. von dem Antragsteller und dem Abg. Schwarze (Sachsen) unter Wiederholung der früher geltend gemachten Bedenken vertheidigt.

Abg. Graf Bassewitz: Bei der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfes hat der Abg. Reichenperger, während ich, gegen meine Gewohnheit, eine kurze Zeit den Saal verlassen hatte, Veranlassung genommen, die Behauptung aufzustellen, daß in Mecklenburg die Prügelstrafe noch existire. Wenn der Abgeordnete sich hätte informirt wollen, so hätte er die Gelegenheit dazu wohl haben können. Ich will ihm nur erklären, daß in Mecklenburg bei gerichtlichen Untersuchungen die Strafe der körperlichen Züchtigung unter keinen Umständen mehr zulässig ist. Auf alle die Bemerkungen, die hier in diesem Saale über Mecklenburg gemacht werden, zu antworten, dazu gehört viel Laune und viel Lunge.

Abg. Reichenperger: Ich lese in dieser Erklärung des Herrn Grafen Bassewitz zwischen den Zeilen, daß die Prügelstrafe in Mecklenburg noch nicht völlig aufgehoben ist (sehr richtig!), daß sie namentlich bei Polizeivergehen noch zulässig ist. (Sehr richtig!) Ob die Polizeivergehen nicht auch unter die Kategorie des vorliegenden Gesetzes fallen, ist mir mindestens sehr zweifelhaft. (Zustimmung.)

Abg. Graf Bassewitz: Ich muß diese Bemerkung als theilweis richtig zugeben. Die Prügelstrafe ist allerdings noch in zwei Fällen zulässig, erstens bei unverbesserlichen Trunkenbolden (hört! hört!) und ferner in dem Falle, wenn die Persönlichkeit sich ganz besonders dazu eignet, (Große Heiterkeit.) z. B. bei kleinen Diebstählen, die polizeilich bestraft werden. Es steht aber den Betreffenden frei, darauf anzutragen, daß die Angelegenheit an den Richter abgegeben wird, (Abermalige Heiterkeit.) in welchem Falle dann die Strafe nicht eintritt.

Die Abschnitte 2 und 3 der Vorlage werden an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung gewiesen.

II. Zweite Berathung über Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes.

§. 1 des Gesetzentwurfes lautet: „Die Portofreiheit der Häupter und Mitglieder der Regentenhäuser sämtlicher Staaten des norddeutschen Bundes bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.“

1) Abg. Wigard beantragt die Streichung der §§. 1 und 2.

2) Abg. Becker (Dortmund) hat einen Gegen-gesetzentwurf eingebracht, der zugleich die Telegraphen-freiheit regeln soll.

§. 1 dieses Antrages lautet: „Den regierenden Fürsten des norddeutschen Bundes verbleibt für ihre Person die Befreiung von Porto- und Telegraphen-geldern in dem bisherigen Umfange.“

Abg. Graf Kleist: Ich bitte den Antrag des Abg. Wigard abzulehnen, schon aus dem Grunde, weil das Gesetz durch die Annahme des Antrages unschön würde; denn das Gesetz würde, wenn die §§. 1 und 2 gestrichen würden, folgendermaßen beginnen: Wir Wilhelm etc. „Auf Fahrpostsendungen zwischen den hohen-nollernschen Ländern“ (Heiterkeit.)

Abg. Becker (Dortmund): Ich gehe nicht so weit wie der Abg. Wigard, die gänzliche Aufhebung aller Portofreiheiten zu beantragen, weil ich das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage stellen will. Wenn ich bei dieser Gelegenheit auch die Befreiung der Telegraphenfreiheit beantragt habe, so geschieht es, weil Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen in einer

gewissen Wechselwirkung zu einander stehen, und weil ich fürchte, daß die Aufhebung der Portofreiheiten eine erhöhte Benutzung der Telegraphenfreiheiten nach sich ziehen wird. Wie groß der Mißbrauch ist, der mit diesen Befreiungen getrieben wird, geht aus der Mittheilung eines Postbeamten hervor, wonach die 48 russischen Prinzen und Prinzessinnen einen größeren Ausfall herbeiführen, als die russischen Staaten überhaupt einnehmen. (Große Heiterkeit.)

Präsident Delbrück: Ich habe bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfs beiläufig erwähnt, daß nach der Bestimmung im Art. 48 der Verfassung die Regulirung der Telegraphengebühren und der Telegraphenfreiheit kein Gegenstand der Gesetzgebung ist, sondern ein Gegenstand der Verwaltung. Der Art. 48 der Bundesverfassung, soweit er hier in Betracht kommt, lautet: „Die in Art. 4 vorsehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der preussischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Gesetzgebung oder administrativen Anordnung überlassen ist.“ Es ist eine Thatsache, daß zur Zeit des Erlasses der Verfassung und noch heute die Regelung der Telegraphengebühren und die Bestimmung über die Befreiung von diesen Gebühren eine Sache der administrativen Anordnung, daß also dieser Gegenstand durch die Bundesverfassung selbst aus dem Kreise der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen ist, mit andern Worten, der Antrag des Herrn Abgeordneten für Dortmund, soweit er sich auf diese Seite der Sache bezieht, involvirt eine Abänderung der Verfassung durch eine Beschränkung der der Verwaltung zustehenden Rechte. Ich glaube, daß es im Interesse der Sache und der Berathung des ganzen Gesetzes liegt, wenn ich keinen Zweifel darüber lasse, daß auf eine solche Ausdehnung des Rahmens des vorliegenden Gesetzes, welche eine wesentliche Erweiterung der gesetzgebenden Befugnisse und eine wesentliche Beschränkung der administrativen Befugnisse involvirt, von Seiten der Bundesregierungen nicht eingegangen werden wird. Der Herr Abgeordnete für Dortmund hat in der Motivirung seines Antrages, soweit er sich auf diesen Gegenstand bezieht, sich darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, daß Eisenbahnen, Post und Telegraphie in einer engen Wechselwirkung ständen, daß, wenn gewisse Po. tofreiheiten wegfielen, zu erwarten sei, daß in demselben Maße mehr von der Telegraphen-freiheit Gebrauch gemacht werden würde. Ich glaube, daß die letztere Behauptung nicht zutreffend ist, weil nach der Natur der Dinge eine Menge Sachen unter keinen Umständen telegraphirt wird, die man schreibt. Aber ich will diese Frage jetzt nicht mit diskutieren. Ich halte im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes nicht dafür, derartige Fragen, weil sie verfassungsmäßig anders liegen als die vorliegende, in den Kreis eines solchen Gesetzes hineinzusetzen. Ich muß Sie also bitten, das Amendement des Herrn Abgeordneten für Dortmund, soweit es sich auf diesen Gegenstand bezieht, auf dessen Erörterung ich mich für jetzt zu beschränken habe, abzulehnen.

Abg. Ziegler: Ich begreife nicht, wie der Herr Präsident des Bundestages mit etwas Unbilliges darin findet, daß der Abg. Becker seinen Antrag bezüglich der Regelung der Telegraphenfreiheit bei diesem Gesetze eingebracht hat. Fassen Sie heute über diesen Antrag keinen Beschluß, so ist nichts natürlicher, als daß Sie bei der Budgetdebatte denselben Antrag wiederfinden. Nach Art. 70 der Verfassung hatte der Reichstag un-zweifelhaft das Recht, über diesen Gegenstand mitzu-sprechen, da derselbe bestimmt, daß zur Befreiung aller gemeinschaftlichen Ausgaben auch die Ueber-schüsse der Post und Telegraphie gehören. Wenn unter schlechten finanziellen Verhältnissen die wichtigsten Ausgaben leiden müssen, dann ist es unmöglich, daß wir an erster Stelle einen Mißbrauch bestehen lassen, der sich nur eingeschränkt hat. Niemand hat früher von Telegraphen-freiheit gewußt. In diesem Augenblicke existirt eine förmliche Steuerjagd, und der Reichstag kann unmöglich einen Mißbrauch bestehen lassen, der nicht ohne Einfluß auf die Bundeskasse ist. Es wird uns überall mit Scheffeln abgenommen, nehmen wir es wenigstens mit Köpfen wieder. (Heiterkeit.)

Abg. v. Kirchmann behauptet ebenfalls, daß der Reichstag zur Ausdehnung des Gesetzes auf die Tele-graphenfreiheit berechtigt ist.

Präsident Delbrück wiederholt seine obige Er-klärung und fügt hinzu, daß das gegenwärtige Gesetz dem Reichstage nur vorgelegt sei, weil es sich um Auf-hebung von Portofreiheiten, gegründet auf wohlverwor-bene Rechte, handle.

Abg. v. Hoverbeck weist darauf hin, daß der Antrag Becker die natürliche Konsequenz des vorliegenden Gesetzes sei.

Abg. Lasker: Das Prinzip der Gerechtigkeit mache es ihm zur Aufgabe, das Gesetz anzunehmen, weil ihm Alles daran gelegen sei, daß das Gesetz zu Stande komme. Er begrüße das Gesetz mit Freuden,

weil dasselbe einen Gegenstand, der bisher der Verwal-tung oblag, unter die Gesetzgebung bringe.

Der Bundeskommissar General-Post-Direktor v. Philipsborn erklärt, daß die Portofreiheit ein ge-wisses Ehrenrecht der Fürsten sei und daß sie sich stets auf die „fürstenthümlichen“ Mitglieder der regierenden Häuser erstrecke. Er giebt eine Uebersicht der Porto-freiheiten in anderen Staaten. In England genieße die Königin keine Portofreiheit. (Hört! Hört!) Der Kommissar konstatiert daraus, daß in keinem Staate, wo Portofreiheit bestehe, dieselbe für die Mitglieder des Regentenhauses ausgeschlossen sei. Er bitte deshalb auch hier von einer solchen Unterstreckung abzusehen.

Abg. v. Hoverbeck erklärt, daß der Ausdruck „fürstenthümliche“ erst durch Gesetz festgestellt werden müßte. Mit demselben Recht wie diese müßten auch die Mit-glieder des Reichstages Portofreiheit behalten, denn wenn auch nicht alle Mitglieder desselben „fürstenthümlich“ seien, so dienten sie doch dem öffentlichen Interesse ebenso, wie diese.

Abg. Ziegler: Wäre die Sache eine Ehrensache, so hätte man sie auch Ehrensache sein lassen und nicht von Beamten sprechen sollen. So gut wie in England die Königin keine Portofreiheit genieße, so würde man hier auch noch dahin kommen. Die Sache ließe sich dadurch leicht in Ordnung bringen, wenn man jedem Prinzen und jeder Prinzessin 1000 Dreigroschenmarken jährlich gäbe. (Heiterkeit.)

Nach einigen Worten des Abg. v. Patow wird die Diskussion geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der §. 1 des Amen-dements Becker angenommen, jedoch werden die Worte „für ihre Person“ und „Telegraphen“ gestrichen, so daß §. also lautet: „Den regierenden Fürsten des norddeut-schen Bundes verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.“

Nach §. 2 sollen die Portofreiheiten in allen Bun-desrats-sachen, sowie in Militär- und Marine-Angele-genheiten und reinen Bundesdienstangelegenheiten aufrecht erhalten werden.

Abg. Grumbrecht beantragt die Portofreiheiten in Staatsdienst- und Arme-Angelegenheiten bei Sen-dungen zwischen Beamten und Behörden beizubehalten.

Abg. Prosch beantragt in einem Amendement die Portofreiheit auf Sendungen von Staatsbehörden an die Bundesbehörde einzuschränken.

Der Bundeskommissar v. Philipsborn erklärt sich gegen beide Amendements.

Dieselben werden abgelehnt und §. 2 in der Fas-sung der Vorlage angenommen.

Die §§. 3—5 werden angenommen.

§. 6 bestimmt die Aufhebung sämmtlicher in dem Gesetze nicht bezeichneter Portofreiheiten und Portoermä-ßigungen und verordnet, daß für die Aufhebung etc. aus der Bundeskasse insoweit Entschädigung gezahlt werden soll, als sie auf spezielle Rechtstitel beruhen.

Abg. Lasker beantragt zu setzen: „spezieller Rechtstitel“, „vertragmäßiger Privatrechtstitel.“

Der Bundeskommissar erklärt sich gegen dieses Amendement, weil es die Postbehörde zu sehr einengen würde.

Das Amendement Lasker und mit ihm §. 6 wird angenommen.

§§. 7—12 werden angenommen.

Nach §. 12 wird ein Amendement des Abg. Fries angenommen, dahin lautend: Die Vorschriften des Art. 52 der Bundesverfassung finden auf denjenigen Theil der Post-Ueberschüsse keine Anwendung, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordneten Porto-freiheiten gewonnen wird. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses auszuneh-menden Theiles bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage vorbehalten.

Damit ist das Gesetz erledigt.

Der Präsident kündigt für die dritte Lesung den Eingang einer Resolution auf Vorlegung eines Gesetzes zur Regulirung der Telegraphenfreiheiten an.

Das Haus beschließt hierauf, die Pflingstferien von Sonnabend bis Donnerstag zu halten.

Schluß der Sitzung 4 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. — Tagesordnung: Wechselordnung, Beschlagnahme der Dienstlöbne. Rektifizirter Etat für 1868. Rationen der Bundesbeamten.

Deutschland.

Berlin, 9. Mai. Se. Maj. der König nahm gestern Vormittags die Vorträge der Hofmarschälle Gra-fen Dücker und Verponcher, des Polizeipräsidenten von Bümb, des Militär-Kabinetts, des Geh. Hofrathes Vord entgegen, machte hierauf mit den hohen Herrschastern dem Prinzen Albrecht Sohn zur Geburtsstags-feier einen Gratulationsbesuch, arbeitete demnach mit dem Geh. Rabinetsrath v. Mähler und später wie schon Tags zuvor mit dem Minister-Präsidenten Grafen Bis-marck. Die Familientafel fand zur Feier des Tages im Palais des Prinzen Albrecht statt, und nahmen an derselben auch die heftigen Herrschaften Theil, welche

bereits Mittags mit dem Kronprinzlichen Paare, dem Prinzen Friedrich Karl und dem Prinzen Wilhelm von Mecklenburg nach Berlin gekommen waren. Abends begab sich der König nach dem Hamburger Bahnhof, empfangt die vermittelte Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin und geleitete dieselben nach Schloß Bellevue.

Kiel, 8. Mai. Nach dem beim Kommando der Marine eingegangenen Nachrichten ist das preussische Dampfanonenboot „Delphin“ am 6. d. von Sulina in Galax angekommen.

Bremen, 9. Mai. Die Vertreter des hiesigen Comités für die Nordpolerpedition und die aus Bremerhafsen, Oldenburg, Göttingen, Gotha, Hamburg und Kiel hier anwesenden Förderer der Unternehmung haben in einer gestern stattgehabten Versammlung den Beschluß gefaßt, daß die Expedition am 7. Juni mit einem Begleit-schiff von 200 Tons in See gehen soll, welches so ausgerüstet ist, daß mit ihm eine Ueberwin-terung ermöglicht werden kann.

Ausland.

Wien, 6. Mai. Hier gerät man sich, als kümmerere man sich um die Dinge, welche sich in Süd-deutschland vorbereiten, gar nicht, und in der That glaube ich, daß man einen Irrthum begeht, wenn man der österreichischen Regierung unterzieht, sie spekulire auf den Südbund und dessen Anlehnung an Oester-reich, wie man es wohl auch hier nicht verhehlen kann, daß man die Kreirung des Südbundes als zur Aus-führung des Prager Friedens unentbehrlich betrachte, und daß diese Ausführung in Folge des Verhältnisses der süddeutschen Staaten zu einander schwierig sei und vielleicht minder schwierig gewesen wäre, wenn j. Z. nicht Sachsen in seine gegenwärtige Stellung zum Nordbunde gebracht worden wäre, in welchem Falle die Gründung eines Südbundes unter sächsischer Führung möglich gewesen. [?]

Als Zeichen der Befestigung der österreichisch-französischen Beziehungen darf wohl der Besuch des Erzherzogs Ludwig Viktor in Paris nicht minder ange-sehen werden, als der bevorstehende neuerliche Besuch Oesterreichs durch den Prinzen Napoleon. Ob der-selbe, der dieser Tage in Triest eintrifft, seine Tour, wie es heißt über Agram durch Ungarn nach Wien fortsetzen werde, ist indessen noch ungewiß.

Daß die Thronrede, mit welcher unser Par-lament am 15. d. Mts. geschlossen werden wird, und als deren Haupt-Medaltour in Provinzialblättern Minister Berger bezeichnet wird, auch ähnlich der jüngsten Thron-rede mit welcher der ungarische Landtag eröffnet wor-den, einen auf die Erhaltung des Friedens bezüglichen beruhigenden Pajus enthalten solle, ist bereits festgestell.

Die Länder diesseit der Leitha heißen nicht mehr Cisleithanien, sondern — Oesterreich! Das Ab-geordnetenhaus verhandelte am 4. Mai über die Rund-machung der Gesetze durch das Reichsgesetzblatt, durch jenes offizielle Organ, welches bisher das Reichsgesetz-blatt, durch jenes offizielle Organ, welche bisher das Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich hieß, und der Abg. Sturm stellte den bestimmten Antrag: die bisherige Bezeichnung um so eher wieder herzu-stellen, resp. aufrecht zu erhalten, als, nachdem die Monarchie offiziell als österreichisch-ungarische Monarchie erscheine, und Ungarn seinerseits offiziell nur einen Kö-nig und nicht einen Kaiser kenne, nicht füglich ein Zweifel bestehen könne, daß, wie die östliche Reichshälfte das Königreich Ungarn, so die westliche Hälfte das Kaiserthum Oesterreich bilde. Der Minister des In-ternen erläuterte, daß kein Anlaß gegeben sei, dem An-trag entgegenzutreten, der demgemäß auch sofort zum Beschluß erhoben wurde. Dagegen stimmte, mit den Polen, die sich selbstverständlich gegen alles stemmen, was die Zusammengehörigkeit der einzelnen Länder ir-gendwie befestigt, aus Gründen, welche er dem Hause vorenthielt, der Reichskanzler Graf Beust.

Wien, 8. Mai. Der konsejionelle Ausschuss des Reichsraths hat eine Resolution angenommen, das Ministerium aufzufordern, wegen Aufhebung des Kon-fordats, insofern dies nicht bereits durch das Staats-grundgesetz und sonstige erlassene Gesetze geschehen ist, und wegen gesetzlicher Regelung der durch das Kon-fordat berührten Staatsgrundgesetzgebung in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen. — Die Schul-kommission des Herrenhauses empfiehlt die unveränderte Annahme des Volksschulgesetzentwurfes in der vom Unter-hause angenommenen Fassung.

St. Gallen, 8. Mai. Nach amtlicher hier eingegangener telegraphischer Meldung haben die Hoch-wasser des Rheines in Folge heftigen Jöhns und Regens in Eickenweis bei Oberried einen neuen Durchbruch veranlaßt.

Paris, 8. Mai. „France“ und „Public“ melden die Ernennung der französischen Mitglieder zur französisch-belgischen Kommission. Ernannt sind der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, de Franqueville, der Präsident der Section des Staatraths für

